

27. Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates am 13. Juni 2016

Anerkennung von A + E-Maßnahmen zur Umsetzung von Maßnahmen der WRRL

TMUEN Referat 43: Vorhabenbegleitung, Schutzgebiete, Grünes Band




Referent Michael Schkade

Erwartungen



Referent Michael Schkade

Schutzgüter (Funktionen)

Freistaat
Thüringen

 Ministerium
 für Umwelt, Energie
 und Naturschutz

Paragraph 1 Abs. 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die **biologische Vielfalt**,
2. die **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts** einschließlich der Regenerationsfähigkeit und **nachhaltigen Nutzungsfähigkeit** der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; ...


Boden

Wasser

Klima+Luft

Landschaftsbild

Tiere + Pflanzen



Referent Michael Schkade

3

Stufenfolge

Freistaat
Thüringen

 Ministerium
 für Umwelt, Energie
 und Naturschutz

Paragraph 13 BNatSchG: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu **vermeiden**. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch **Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen** oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen **Ersatz in Geld** zu kompensieren.

Boden

Wasser

Klima+Luft

Landschaftsbild



Tiere + Pflanzen



Referent Michael Schkade



4

Grundsätze

... für die Anerkennung von A/E-Maßnahmen
- Eignung - Erforderlichkeit - Zumutbarkeit


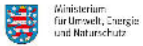
1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen **geeignet sein, die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen zu kompensieren**. Nur zu solchen Maßnahmen kann der Vorhabensträger für die Dauer der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen verpflichtet werden.
2. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen naturschutzfachlich aufwertungsfähig und -bedürftig sein.
3. Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Entwicklungspflege.
4. Maßnahmen, für die Verpflichtungen zur Durchführung nach anderem Recht bestehen, kommen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht in Frage.
5. Maßnahmenkosten, die bis zu 10% der Kosten für das Eingriffsvorhaben betragen, werden noch als zumutbar eingestuft. Berechtigung der Vorhabensträger bei teuren Ausgleichsmaßnahmen auf kostengünstigere (multifunktionale) Maßnahmen auszuweichen.

Referent Michael Schkade

5



Eingriffsregelung/Anerkennung

•**Paragraph 15 Abs. 2 BNatSchG:**

Satz 2+3: **Ausgeglichen** ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in **gleichartiger Weise** wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. **Ersetzt** ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in **gleichwertiger Weise** hergestellt sind und das **Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet** ist.

Satz 4: Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen **im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen** der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **nicht entgegen***.

Referent Michael Schkade

6

Funktionsbezug/Grenzen

*Begründung zu BNatSchG (BR.-Drs. 278/09): Satz 4 stellt die grundsätzliche Zulässigkeit der Festsetzung solcher Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen klar, die in Bewirtschaftungsplänen im Sinne des § 32 Absatz 5 und Maßnahmeprogrammen im Sinne des § 36 WHG enthalten sind, **vorausgesetzt**, der nach den Sätzen 2 und 3 verlangte **Funktionsbezug** solcher Maßnahmen ist gegeben.

Paragraph 16 Abs. 1 BNatSchG: Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,
2. sie **ohne rechtliche Verpflichtung** durchgeführt wurden,
3. dafür **keine öffentlichen Fördermittel** in Anspruch genommen wurden...



Referent Michael Schkade

7

Rechtsgrundlage ThürNatG

Weiter gilt § 7 Abs. 3 Satz 6, 8 und 9 ThürNatG:

(3) ... Der Vorhabensträger kann Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde schon vor der Zulassung des Eingriffs durchführen oder es können in einem **Flächenpool vorgehaltene** gleichwertige Maßnahmen zur Kompensation herangezogen werden...

Die Nutzung landesweiter Flächenpools für Vorhaben von regionaler und überregionaler Bedeutung ist anzustreben. Dazu **stimmen sich der Vorhabensträger, die den Eingriff genehmigende Behörde und die obere Naturschutzbehörde** ab.




Referent Michael Schkade

8

Arbeitshilfen




Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Die Eingriffsregelung in Thüringen Bilanzierungsmodell




Referent Michael Schkäde

Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

FLÄCHENPOOLS IN THÜRINGEN


Verweise von Eingriffen für unterschiedliche Eingriffe



Nutzung Struktur- und Durchgängigkeit verbessernder Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensationsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher und baurechtlicher Eingriffsregelung



DAS IST
MEINE
NATUR




AKTION FLUSS




Freistaat
Thüringen

9

Exkurs Flächenpools



Freistaat
Thüringen

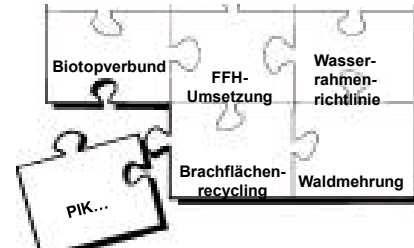



Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

- ✓ Zusammenfassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Erfüllung von Naturschutz-, Forst-, Wasser- und Bodenschutzzielen
- ✓ Aufbau von Flächenpools als Angebot für die Zulassungsverfahren,
- ✓ Zuordnung der Maßnahmen nach den Anerkennungsgrundsätzen

Erwarteter Nutzen (für den Naturschutz)

- ✓ Realisierung komplexerer Maßnahmen (wie z.B. Fließgewässerrenaturierungen)
- ✓ Umsetzung kostenintensiver Maßnahmen (wie z.B. Entsiegelungen)
- ✓ Absicherung der Dauerpflege (hier: Nachnutzung entsiegelter Flächen)





DAS IST
MEINE
NATUR

10

Exkurs Flächenpools/ThürNatG

Freistaat
ThüringenMinisterium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Auszug aus LtDrs.: 4/979 v. 17.6.2005, S. 109 Abs. 4:

Ein Flächenpool, oder fachlich korrekter ein Flächen- und Maßnahmenpool, ist die Bevorratung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf naturschutzfachlich aufwertbaren Flächen im Vorgriff auf aktuelle beziehungsweise zukünftige Eingriffe. Auch wenn bevorratete Flächen und Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist die **Stufenfolge der Eingriffsregelung** zu beachten. Die Überprüfung der vorgehaltenen Maßnahmen daraufhin, ob sie im konkreten Fall zur Kompensation geeignet sind und anerkannt werden können, erfolgt ohnehin **im Zulassungsverfahren** durch die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung zuständige Naturschutzbehörde.

